

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

An die Präsidentin des Landtages NRW
z. Hd. des Ausschusseksretariats
Frau Judith Drögeler

Per E-Mail
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1984**

A12

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.08.2014
9/9060

Herr Böök
Tel 0221 809-3374
Fax 0221 8284-1920
torsten.boeok@lvr.de

Digitale Archivierung – SV-Gespräch A12-28.8.2014

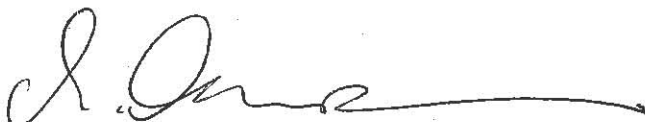
Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen, wie gewünscht, zwei getrennte Stellungnahmen zu

- dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen“ sowie
- zum Antrag der Fraktion der PIRATEN vom 11.02.2014

zur weiteren Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Milena Karabaic
LVR-Dezernentin Kultur und Umwelt



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen“

§ 10 Abs. 4 des NRW-Archivgesetzes beinhaltet eine Verpflichtung alle nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigten Unterlagen dem zuständigen Archiv anzubieten. Dazu werden ausdrücklich auch die „elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind“, gezählt (§ 2 Abs. 1). „Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, die nach einer Vorschrift des Landes- oder Bundesrechts gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten“ (§ 4 Abs. 2). Desgleichen sieht die Dienstanweisung für das Archiv des LVR (ALVR) vom 17.02.2002 eine Anbietungspflicht digitaler Unterlagen vor (Pkte. 3.2.1 und 3.2.2 Dienstanweisung).

Hinzuziehung von Sachverständigen

Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen

Der vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Archivgesetzes fasst im Ergebnis die Rückmeldungen der kommunalen Spitzenverbände, des Landesarchivs, der Archivberatungen beim LVR und LWL sowie der interministeriellen Abstimmungen zusammen. Die Änderungswünsche und Änderungsbedarfe von archivischer Seite sind weitgehend eingeflossen. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Übernahme der Regelung des bisherigen § 3 Absatz 5 und 6 und des § 4 Absatz 1 auch für den kommunalen Bereich durch Ergänzungen in § 10 Absatz 5.

§ 3 Absatz 5 sieht die Einbindung des Landesarchivs bei der Einführung elektronischer Fachverfahren und die Abstimmung über Austauschformate vor. § 4 Absatz 1 legt für das Landesarchiv fest, dass auch laufend zu aktualisierende elektronische Unterlagen zur Archivierung anzubieten sind. Künftig trifft das auch für Kommunalarchive zu.

In drei Fällen weicht die vorliegende Fassung von den Vorschlägen ab.

- § 4 Absatz 2 Nr. 1 und 2 regeln die Übernahme zu löschender personenbezogener Daten und solcher Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften unterliegen und deren Speicherung zulässig war. Ausgeklammert ist eine Regelung über unzulässig gespeicherte Daten. Zum Schutz der Betroffenen bei der Geltendmachung von Ansprüchen kann es jedoch helfen, wenn unzulässig gespeicherte personenbezogene Daten nicht gelöscht und in den Archiven verfügbar gehalten werden. 2010 wurde das von allen Seiten als sinnvoll angesehen und sollte mit der Novellierung des Datenschutzgesetzes 2011 durch eine Anpassung des § 19 Abs. 4 DSGVO NRW ermöglicht werden. Das ist unterblieben und müsste erneut aufgegriffen werden. Der Städtetag NRW unterstützt diesen Wunsch. Der Landkreistag sowie der Städte- und Gemeindebund NRW äußerten sich dazu nicht.

- § 4 Absatz 5 Satz 3 schreibt vor, dass nicht archivwürdige Unterlagen durch die anbietende Stelle zu vernichten sind, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener dem entgegen stehen. Die Übernahme einer solchen Regelung wurde auch für die Kommunalarchive gewünscht, vor dem Hintergrund, dass in den letzten Monaten mehrere Kommunalverwaltungen im Zuge der Digitalisierung von Bauakten diese den jeweiligen Hauseigentümern teilweise zum Kauf angeboten haben und nicht den zuständigen Archiven zur Prüfung der Archivwürdigkeit. Das sollte unterbunden werden.

Der Städtetag NRW unterstützt diesen Wunsch. Der Landkreistag lehnt ihn ab, weil ein Vernichtungsgebot die kommunale Handlungsfreiheit einschränken würde. Den schutzwürdigen Interessen Betroffener, die durch eine Weitergabe von Verwaltungsunterlagen an Private tangiert sein könnten, würde, so die Meinung des Landkreistages, durch die einschlägigen Rechtsvorschriften entsprochen. Der archivistische Wunsch fand deshalb keine Aufnahme im Gesetzentwurf.

- Die in § 5 Absatz 1 festgehaltene Unveräußerlichkeit des Archivguts wird für die kommunalen Archive mit einer Einschränkung versehen. Unveräußerlich sind nur zu Archivgut umgewidmete Unterlagen aus dem Verwaltungshandeln (§ 10 Absatz 5 Satz 2). Das in den Archiven häufig anzutreffende Sammlungsgut (wie z. B. Postkarten, Fotos, Bibliotheken) ist darin nicht inbegriffen. Die Differenzierung zwischen Archiv- und Sammlungsgut ist archivfachlich nicht nachvollziehbar und sollte entfallen. Kulturgut sollte unveräußerlich bleiben.

Der Städtetag NRW unterstützt diesen Wunsch. Die Beibehaltung der Unterscheidung geht auf die Einlassungen des Landkreistages sowie des Städte- und Gemeindebundes NRW zurück. Sie sehen im Veräußerungsverbot für archivistisches Sammlungsgut eine Einschränkung der kommunalen Handlungsfreiheit. Der archivistische Wunsch fand deshalb keine Aufnahme im Gesetzentwurf.

Hinzuweisen ist noch auf einen Redaktionsfehler. Die Landesregierung schlägt zu § 10 Absatz 5 vor, ihn so zu fassen:

Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „(5) § 2 und 3 Absatz 5 und 6, § 4 Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 2 und §§ 5 - 8 gelten entsprechend.“

Damit entfallen die Sätze 2 und 3 des Absatzes und somit die Unterscheidung zwischen Archiv- und Sammlungsgut. Das wäre aus Sicht der Archive zu begrüßen. Nach unserer Kenntnis sollte das aber gerade nicht geschehen.

Vermutlich wird deshalb die Änderung richtig heißen müssen:

*Absatz 5 **Satz 1** wird wie folgt gefasst: „(5) § 2 und 3 Absatz 5 und 6, § 4 Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 2 und §§ 5 - 8 gelten entsprechend.“*

Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland zum Antrag der Fraktion der PIRATEN (Drucksache 16/5027)

Das LVR-Dezernat Kultur und Umwelt erfasst, erforscht, pflegt und vermittelt den kulturellen Reichtum des lebendigen und geschichtsträchtigen Rheinlandes. Diese Aufgaben sind in § 5 der LVerbO definiert.

Im intensiven Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern vermittelt und fördert das Dezernat das Kulturerbe des Rheinlandes und die Identität der Region als ganzheitliche Kulturlandschaft im Herzen Europas.

Die moderne Informationstechnologie schafft heute die Möglichkeit, Kulturobjekte in Sekundenschnelle einer weltweiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das Medium Internet hebt Öffnungszeiten und Anfahrtswege hervor. Virtuelle Angebote erweitern bzw. bereiten den Gang in Museum und Archiv vor oder geben die Gelegenheit einer Nachbereitung. Auch werden immer mehr Mobile Devices wie etwa iPhone, iPad, MP3-Player oder Black Berry eingesetzt. Sie bieten den Besuchern die Möglichkeit, mit ihrem persönlichen Equipment, Ausstellungen zu verfolgen und vor- oder nachzuarbeiten. Diese Entwicklung hat die Haltung und den Umgang der Gesellschaft gegenüber der Kultur wie auch gegenüber den Kulturträgern grundlegend gewandelt. Das LVR-Dezernat für Kultur und Umwelt begreift die damit einhergehenden Herausforderungen als strategische Chance. Das Dezernat sieht in der gezielten Nutzung von innovativer IT-Technologie eine unverzichtbare Voraussetzung, um der veränderten Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger auch zukünftig gerecht zu werden.

Was die LVR-Kultur dramatisch herausfordert, das ist der gewaltige und stetig steigende Bestand an digitalen Daten zum kulturellen Erbe des Rheinlandes. Mehr denn je sind hier Strategien gefordert, die es dem LVR ermöglichen, die Big Data-Problematik mit dreifacher Schwerpunktsetzung nachhaltig zu bewältigen:

1. Die Daten fachlich qualifizieren und inhaltlich vernetzen.
2. Die digitalen Kulturobjekte zukunftssicher aufbewahren.
3. Alle Bürgerinnen und Bürger am digitalen Kulturerbe im Sinne der Inklusion teilhaben lassen.

„Nordrhein-Westfalens analoges und digitales Kulturerbe gemeinsam bewahren! Status Quo ermitteln, Zukunftsvision entwickeln, Kräfte von Bund, Ländern und Kommunen bündeln“

Zu den Beschlussvorschlägen:

Auch der LVR stellt sich seiner Verantwortung für die dauerhafte Erhaltung des analogen und digitalen Kulturerbes in NRW im Bereich seiner Aufgabengebiete und Zuständigkeiten, sieht darin aber auch eine gemeinsame Verantwortung von Land, Kommunen und Landschaftsverbänden. Nur durch konzertierte und gemeinsame Anstrengungen aller Beteiligten ist die dauerhafte Erhaltung zu gewährleisten.

Insofern bewertet der Antrag zu Recht die seit Jahren andauernden Bemühungen des Landes, den Substanzerhalt und die Langzeitarchivierung voranzutreiben, als positiv.

Unerwähnt bleibt allerdings, dass auch auf kommunaler Seite mit erheblichen Ressourcen in den vergangenen Jahren, trotz der sehr schwierigen Gesamt-Finanzsituation, wirkungsvolle Voraussetzungen geschaffen worden sind, das kulturelle Erbe analog und digital zu sichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

So hat das LVR – Dezernat Kultur und Umwelt in seinem Leitbild festgelegt „Wir vermitteln und fördern das kulturelle Erbe des Rheinlandes und seine Identität als ganzheitliche Kulturlandschaft im engen Dialog mit den Menschen“.

Ein weiterer Schritt ist die Formulierung eines von 6 strategischen Zielen des LVR-Dezernates: „Bis 2050 werden alle Objektbestände und Daten nach fachlichen Kriterien gesichert und mit Hilfe von angemessenen Systemen erschlossen und sowohl analog als auch digital gesichert“.

Mit dieser strategischen Ausrichtung und seiner ausgewiesenen Kompetenz ist der LVR auch seit 2009 intensiv in das Projekt DA-NRW eingebunden.

Der LVR wird auch im Rahmen des Betriebsstarts DA-NRW im Jahr 2015 seine Rolle als kommunaler Partner weiter verantwortungsvoll wahrnehmen. Das zurzeit entwickelte Organisationskonzept formuliert dies entsprechend.

Es wird ausdrücklich unterstützt, die Langzeitarchivierung als Daueraufgabe zu beschreiben und in einer gemeinsamen Anstrengung von Land, Kommunen und Landschaftsverbänden umzusetzen. Hierzu bedarf es abgestimmter Verfahren, Systemen, Zeit-Maßnahmen-Planungen und eines entsprechenden Finanzkonzeptes.

Zu den Punkten III. 1-7 im Einzelnen:

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

III. 1

gemeinsam mit allen auf Landes- und kommunaler Ebene beteiligten Akteuren verlässliche Angaben zu ermitteln, welche Arten und Mengen der unterschiedlichen analogen und digitalen kulturellen Ausdrucksformen in allen Bereichen bereits vorhanden sind und welche Mengen zukünftig entstehen und zu erhalten sind;

Der LVR bestätigt die zwingende Notwendigkeit, dass eine systematische Erfassung der unterschiedlichen Arten und Mengen von Kulturgütern eine wichtige Grundlage für verlässliche Planungen ist. Der LVR hat bestimmte Teile seiner eigenen Beständen in einem ersten Schritt erfasst.

III. 2

auf dieser Grundlage einen „Rahmenplan Landesinitiative Kulturgutschutz“ zu erarbeiten, der ein perspektivisch angelegtes Konzept zur Finanzierung der Erhaltungsstrategien für die kommenden zehn Jahre enthält;

Ein Rahmenplan für einen zehnjährigen Zeitraum ist denkbar, sollte aber „Rahmenplan einer gemeinsamen Landesinitiative Kulturgutschutz“ heißen.

III. 3

weitergehende fachliche und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für die kommunalen Partner zu prüfen;

Eine weitergehende fachliche Unterstützung der kommunalen Seite ist zu prüfen. Allerdings bedarf es dringend der weiteren und umfangreichen finanziellen Förderung dieser neuen Aufgabe.

III. 4

den Kultur- und Medienausschuss regelmäßig halbjährlich über den aktuellen Sachstand und die erwarteten Kosten der durchgeführten Projekte zu informieren;

Ist auf Praktikabilität zu prüfen.

III. 5

sich auf europäischer und auf Bundesebene einzusetzen für eine Stärkung des Problem-bewusstseins sowie der Finanzierungsnotwendigkeiten;

Der LVR kann nicht abschließend einschätzen, inwieweit auf den Ebenen von Bund und Europa das Problembewusstsein zu stärken ist.

III. 6

sich auf europäischer und Bundesebene für die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel einzusetzen und

Auch der LVR sieht die Notwendigkeit, im Rahmen eines „Masterplans Kulturgut sichern“, zusätzliche finanzielle Mittel vorzusehen.

III. 7

den Berliner Appell zum Erhalt des digitalen Kulturerbes zu unterzeichnen und sich für die Forderungen des Berliner Appells auf Bundes- und Europaebene einzusetzen“.

Der LVR hält die Unterzeichnung des Berliner Appells für ein geeignetes Signal.